

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/9 6Ob82/74, 10Ob120/97p, 1Ob294/98m, 4Ob21/07b, 5Ob41/13k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1974

Norm

EO §378 A

Rechtssatz

Die vorprozessuale einstweilige Verfügung als Sicherungsmittel ist nur ein Vorläufer des im Hauptprozess angestrebten Rechtsschutzes. Das Klagebegehren des Rechtfertigungsprozesses muss inhaltsgleich mit der Bezeichnung des Anspruches im Provisorialverfahren sein. Wenn die gefährdete Partei den durch die einstweilige Verfügung gesicherten Anspruch nicht weiterverfolgt, fehlt ihr das Rechtsschutzinteresse im Provisorialverfahren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 82/74

Entscheidungstext OGH 09.05.1974 6 Ob 82/74

- 10 Ob 120/97p

Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 Ob 120/97p

nur: Die vorprozessuale einstweilige Verfügung als Sicherungsmittel ist nur ein Vorläufer des im Hauptprozess angestrebten Rechtsschutzes. Das Klagebegehren des Rechtfertigungsprozesses muss inhaltsgleich mit der Bezeichnung des Anspruches im Provisorialverfahren sein. (T1)

- 1 Ob 294/98m

Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 294/98m

Auch; Beisatz: Die gefährdete Partei hat gegen einen von ihr im Hauptverfahren nicht belangten Dritten im allgemeinen keinen im Sicherungsverfahren durchzusetzenden Anspruch, weil sich der Klageanspruch regelmäßig (nur) gegen den Beklagten und nicht gegen einen Dritten richtet. (T2)

- 4 Ob 21/07b

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 21/07b

Beisatz: Hier: Eintritt ewigen Ruhens im Hauptverfahren. (T3)

- 5 Ob 41/13k

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 41/13k

Vgl; Beistaz: Hier: Fehlen der erforderlichen Identität des Rechtsschutzzieles im Hauptverfahren und im Verfahren über die einstweilige Verfügung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0004904

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at